



Grundsätzliches und Allgemeine Hinweise

Im Landkreis Oder-Spree finden zahlreiche Veranstaltungen statt. Ob im Bereich des Breitensports, der Hoch- und Festival-Kultur, der Brauchtumsfeste oder z. B. der Technikschaue, die Art und der Umfang dieser Veranstaltungen sind mannigfaltig und erfordern ihre spezifischen Planungen. Bei den Veranstaltungen soll natürlich das Freizeitvergnügen, der kulturelle Genuss, der sportliche Wettkampf oder ganz einfach der Spaß im Vordergrund stehen. Dennoch ist bei jeder Veranstaltung in einem angemessenen Umfang an die Sicherheit zu denken. An dieser Stelle gibt es explizit Hinweise bezüglich der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Brandschutz.

Die rechtliche Basis hierfür sind:

- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG,
- Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung – BbgVStättV
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)

Konzeptionelles – Herangehen

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache einzurichten (§ 34 Abs.1 Satz 1 BbgBKG). Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren und zur Sicherung von Rettungs- und Angriffswegen treffen (§ 34 Abs.3 BbgBKG).

Der Veranstalter hat die Veranstaltung dem Träger des örtlichen Brandschutzes (Ämter, amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreie Stadt) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 34 Abs.1 Satz 2 BbgBKG). Die Norm verlangt keine formgebundene Anzeige. Aus dem jeweiligen Veranstaltungsplan sollte aber mindestens hervorgehen:

- Wo,
- Wann,
- Was stattfinden wird?
- Mit wie vielen Besucherinnen und Besuchern wird gleichzeitig gerechnet?

Merkblatt zum Brandsicherheitswachdienst Landkreis Oder-Spree



Jene Aussagen sollen der zuständigen Ordnungsbehörde ermöglichen, zu prüfen inwieweit die Sicherheitsvorkehrungen des Veranstalters ausreichen oder weitere Maßnahmen bzw.

Anordnungen aus Sicht der öffentlichen vorbeugenden Gefahrenabwehr notwendig sind. Auch die Hinzuziehung der Brandschutzdienststelle durch den Träger des Brandschutzes ist möglich. Es empfiehlt sich grundsätzlich die Erarbeitung einer integrierten Sicherheitskonzeption unter Berücksichtigung der Belange der Ordnungsbehörden (Ordnungsamt / Polizei / Sicherheitsdienste), des Brandschutzes (vorbeugender Brandschutz (Brandschutzdienststelle) / abwehrender Brandschutz (örtlich zuständige Feuerwehr) sowie der medizinischen Hilfeleistung (Rettungsdienst / Sanitätsdienst).

Eine Pflichtverletzung des Veranstalters kann dazu führen, dass der Träger des Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellt und diese Kosten dem Veranstalter auferlegt werden (vgl. § 34 Abs.2 BbgBKG).

Der örtliche Träger prüft die vorbeugenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Die Stärke der Brandsicherheitswache richtet sich nach Art und Größe der Veranstaltung und dem jeweiligen Risiko der Brandentstehung und der Brandausbreitung am Veranstaltungsort. Das Aufstellen einer Brandsicherheitswache muss abgewogen werden.

Konzeptionelles – Dokumente

In Versammlungsstätten (Richtwert mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher) aber auch bei Bedarf auf Grund der Veranstaltung hat der Veranstalter im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen (vgl. hierzu §§ 42, 43 BbgVStättV).

Die wesentlichen konzeptionellen Aussagen sind hierbei zu folgenden Punkten zu treffen:

- Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie
- Maßnahmen im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen

Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, an notwendigen Unterweisungen für das Personal teilzunehmen.

Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind nach Bedarf Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.



Besonderes Verfahrensrecht

Das Aufstellen einer Brandsicherheitswache sowie das Bereitstellen weiterer sicherheitstechnischer Vorkehrungen (z. B. Sanitätsdienst), kann sich aus bauordnungsrechtlichen Vorgaben d.h. unter Berücksichtigung der Sonderbauvorschriften, insbesondere dem Versammlungsstättenrecht, ergeben

Rechtlich werden somit Brandsicherheitswachdienste vorgesehen, die mit formgebundenen Verfahrensbeteiligungen der Brandschutzdienststelle einhergehen.

- Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 Quadratmeter Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. – BbgVStättV
- Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht. – FIBauR
- Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein in Zirkuszelten mit mehr als 1 500 Besucherplätzen. – FIBauR

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. Die Anzahl und Qualifikation des sicherheitstechnischen Personals ist in entsprechenden Sicherheitskonzeptionen sowie mit qualitativen Nachweisen darzulegen.

Reichen die Kräfte des Veranstalters nicht aus bzw. sind diese qualitativ nicht entsprechend ausgebildet, kann der örtliche Träger des Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellen.



Brandsicherheitswache – Hinweise zur Aufstellung und Durchführung

• **Personalstärke und Qualifikation der Brandsicherheitswache (BSW)**

- nur Einsatz geeigneter Kräfte zur Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes
- Stärke des Brandsicherheitswachdienstes wird durch die Brandschutzdienststelle festgelegt
- Personalstärke unterliegt Risikoeinschätzung.
 - Örtlichkeit mit ihren baulichen, anlagentechnischen sowie organisatorischen brandschutztechnischen Gegebenheiten, die erwartete Besucherzahl und der Charakter der Veranstaltung
- Brandsicherheitswache besteht mindestens aus dem verantwortlichen Wachhabenden und aus den Posten bzw. Wandelposten
- Für Objekte bzw. Veranstaltungen, die regelmäßig wiederkehrend eine Brandsicherheitswache erfordern, erfolgt eine objekt-/veranstaltungs-spezifische Festlegung der Stärke der BSW für den Regelbetrieb. Diese ist dem Betreiber der Versammlungsstätte oder dem Veranstalter einer Veranstaltung von der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Regelbetriebs ist die Standardbemessung entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Es wird ferner auf die Fachempfehlung 2020-01 der AGBF verwiesen.

• **Aufgabenschwerpunkte**

- frühzeitige Erkennung einer Brandgefahr beziehungsweise eines Brandes
- frühzeitige Erkennung sonstiger Gefahren, wie zum Beispiel eine Gesundheitsgefährdung der Besucher, panikartiges Verhalten der Besucher, bauliche Mängel der Versammlungsstätte oder des Fliegenden Baus, drohende Unwetterlagen, drohende äußere Einwirkungen, wie Bombendrohungen, Stromausfall sowie betriebliche Mängel im Veranstaltungsbereich
- unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Besucher durch Hinweis an den Veranstalter
- Einleitung von Gegenmaßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung der Gefahr
- unverzügliche, qualifizierte Alarmierung weiterer Einsatzkräfte und deren Einweisung an der Einsatzstelle



- **Aufgaben und Pflichten der Brandsicherheitswache vor Veranstaltungsbeginn**
 - folgende Kontrollfunktionen
 - sind die laut vorliegendem Flucht- und Rettungsplan vorgesehenen Rettungswege ordnungsgemäß beschildert und kenntlich gemacht sowie gegebenenfalls ausreichend beleuchtet (Sicherheitsbeleuchtung)?
 - Sind die Rettungswege nutzbar und frei von Brandlasten? Zu den Rettungswegen zählen insbesondere Fluchtwege, Notausgänge und Angriffswege für die anrückenden Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstkräfte.
 - Sind die Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr am Objekt uneingeschränkt nutzbar?
 - Sind die Selbsthilfeeinrichtungen, insbesondere Wandhydranten und Feuerlöscher, nutzbar?
 - Sind die Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie Rauch- und Wärmeabzüge in einem ordnungsgemäßen Zustand? Die Überprüfung erfolgt in der Regel durch Inaugenscheinnahme. Es ist nicht Aufgabe der Brandsicherheitswache, die brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Feuermelder, Rauch- und Wärmeabzüge, Wandhydranten) auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen. Ihr ordnungsgemäßer Zustand und die vorgeschriebenen Prüfungen liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Betreibers. Nur in begründeten Zweifelsfällen kann die Brandsicherheitswache im Zusammenwirken mit dem Betreiber/Veranstalter eine praktische Erprobung vor Veranstaltungsbeginn durchführen oder eine solche vom technischen Personal des Betreibers verlangen.
 - Festgestellte Mängel sind dem Betreiber/Veranstalter oder dem von ihm beauftragten Verantwortlichen sofort zur Kenntnis zu geben und zu dokumentieren. Dieser ist aufzufordern, die festgestellten Mängel sofort – je nach festgestelltem Mangel vor Einlass der Besucher – abzustellen. Gegebenenfalls kann für die Beseitigung der dokumentierten Mängel auch eine Frist (im Minuten- oder Stundenbereich) eingeräumt werden. Es ist nicht Aufgabe der Brandsicherheitswache, eine brandschauähnliche Überprüfung des gesamten Objektes durchzuführen.

- **Aufgaben und Pflichten der Brandsicherheitswache während der Veranstaltung**
 - Sind für die Brandsicherheitswache insgesamt bzw. für einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Brandsicherheitswache besondere Positionen oder Plätze vorgesehen, sind diese spätestens zu Veranstaltungsbeginn einzunehmen. Die Freihaltung und Nutzbarkeit der Rettungswege ist weiterhin zu überprüfen.



- Die Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr am Objekt sind weiterhin stichprobenartig auf Nutzbarkeit zu überprüfen.
- Bleiben die anlagentechnischen Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes und die Selbsthilfeeinrichtungen nutzbar?
- Offensichtliche Mängel, die im Rahmen der zuvor genannten Tätigkeiten festgestellt werden, sind auch während der Veranstaltung dem Betreiber oder dem von ihm beauftragten Verantwortlichen sofort zur Kenntnis zu geben und zu dokumentieren. Dieser ist aufzufordern, die festgestellten Mängel sofort abzustellen.

- Maßnahmen der Brandsicherheitswache bei einem Brand (in der angegebenen Reihenfolge)
 - Die Brandsicherheitswache alarmiert weitere Einsatzkräfte durch Betätigen eines Druckknopfmelders und über telefonischen Notruf 112. Es ist dabei eine erste Lagemeldung an die Leitstelle abzusetzen.
 - Der Schutzvorhang ist – soweit vorhanden und zielführend - zu schließen.
 - Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen, ggf. ist die Menschenrettung durchzuführen.
 - Die Brandsicherheitswache veranlasst die sofortige Alarmierung der Verantwortlichen des Betreibers und des Veranstalters (Krisenmanagement) sowie lageabhängig der Besucher und Mitarbeiter der Veranstaltung.
 - Sofern es das Brandereignis auf Grund der Gefährdung für die Besucher oder Mitarbeiter erfordert, veranlasst die Brandsicherheitswache die Evakuierung des Objektes.
 - Maßnahmen zur gegebenenfalls notwendigen Menschenrettung sind unverzüglich zu treffen.
 - Ist es ohne erhebliche Eigengefährdung möglich, sind von der Brandsicherheitswache eigene Löschmaßnahmen einzuleiten.
 - Bei Maßnahmen zur Beruhigung der Besucher oder zur Vermeidung von möglichen Panikreaktionen unterstützt, soweit möglich, die Brandsicherheitswache den Betreiber bzw. den Ordnungsdienst.
 - Die anrückenden weiteren Einsatzkräfte sind am Objekt – wenn nicht anders verfügt am Feuerwehrinformationspunkt - in Empfang zu nehmen und kurz in die Lage einzuweisen.
 - Mit Eintreffen der weiteren Kräfte übernimmt der Einsatzführungsdienst dieser Einsatzkräfte die Einsatzleitung.



- **Maßnahmen der Brandsicherheitswache bei Beendigung des Dienstes**
 - Nach vollständiger Entleerung des Veranstaltungsraumes hat der Wachhabende oder ein von ihm beauftragter Posten in der Regel nochmals einen Rundgang durchzuführen.
 - Ist die Gesamtsituation brandschutztechnisch unkritisch zu bewerten, ist die Brandsicherheitswache zu beenden. Das Ende der Brandsicherheitswache ist mit Angabe der Uhrzeit vom Wachhabenden zu dokumentieren und vom
 - Kostenträger (Verantwortlicher des Betreibers bzw. Veranstalters) bestätigen zu lassen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden oder andere örtliche Regelungen existieren.